



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11928 –**

**Frage Nummer 48
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Möglichkeiten bestehen in Bayern für Menschen ohne Krankenversicherung und „papierlose“ Menschen, sich im Bedarfsfall (zahn-)medizinisch ambulant und stationär sowie im Notfall behandeln zu lassen (bitte alle Einrichtungen mit Namen und Ort auflisten), wie wird diese Leistungserbringung finanziert und wie wird versucht, diese Menschen in die Regelversorgung zu bringen bzw. einen legalen Aufenthalt zu vermitteln?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Es wird davon ausgegangen, dass „Menschen ohne Krankenversicherung“ sich auf Personen bezieht, die weder über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung verfügen noch diesen oder einem gesonderten Sicherungssystem (Beihilfe bzw. freie Heilfürsorge) zugewiesen sind.

Für diese Personenkreise besteht, u. a. abhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus, die niederschwellige Möglichkeit, die Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Anspruch zu nehmen.

Soweit die Betroffenen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, können sie sich gem. § 4 AsylbLG grds. in ganz Bayern stationär und ambulant behandeln lassen. Den für ambulante Behandlungen benötigten Krankenschein müssen sie zuvor bei der AsylbLG-Behörde beantragen. Diese ist dann unter den Voraussetzungen § 87 Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gesetzlich verpflichtet, den Aufenthalt an die Ausländerbehörde zu melden.

Sofern dem Grunde nach keine Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen, kommen bei hilfebedürftigen Personen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Betracht. Grundsätzlich stellen sich die angesprochenen Fragen bei Personen, die im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, nicht. In diesem Fall besteht eine Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung (SGB II) oder es erfolgt eine Absicherung über die sog. Quasi-Versicherung des § 264 Abs. 2 i. V. m. Abs. 7 SGB V, wobei die Krankenkassen gegen Kostenerstattung durch die Sozialbehörden die Gewährung von Leistungen übernehmen.

Nur in ganz wenigen Fällen besteht keine Quasiversicherung, z. B. wenn der Sozialhilfeempfänger voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht (§ 264 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Stattdessen können diese Personen einen Anspruch auf Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII haben. In diesen Fällen hat der Sozialhilfeempfänger rechtzeitig vor Inanspruchnahme einer Behandlung einen Antrag beim Sozialhilfeträger zu stellen. Der Sozialhilfeträger entscheidet über die Kostenübernahme und erteilt eine Zusicherung (sog. Behandlungsschein). Eine Ausnahme von der vorherigen Antragstellung gilt lediglich bei Notfällen, in denen eine unverzügliche Behandlung erforderlich ist. Die Leistungen der Krankenhilfe werden in Anlehnung an die Leistungen zur Krankenbehandlung der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht. Die Krankenhilfe umfasst die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V aufgeführten Leistungen, d. h. die ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie (Nr. 1), die zahnärztliche Behandlung (Nr. 2), die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln (Nr. 3), die häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe (Nr. 4), sowie die Krankenhausbehandlung (Nr. 5). Im Rahmen der Krankenhilfe werden nur Leistungen übernommen, die auch nach dem Recht der gesetzlichen Krankenkassen erstattungsfähig wären (§ 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Betroffenen ohne legalen Aufenthaltsstatus ist anzuraten, durch eine Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde ihren Aufenthaltsstatus klären zu lassen. Diese entscheidet dann über eine mögliche Absicherung nach dem AsylbLG bzw. SGB XII. Die Regelungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln richten sich nach dem Aufenthaltsgesetz, wozu die Ausländerbehörden gem. Art. 25 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz beraten und Auskunft erteilen.